



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Generalsekretariat
Rechtsdienst
3003 Bern

Per Mail: rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch

Bern, 8. November 2017

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG) Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Die Städte und Gemeinden, die sich in der verbandsinternen Konsultation zur vorliegenden Vernehmlassung geäußert haben, begrüßen die Stossrichtung und die Ziele der vorgeschlagenen Gesetzesrevision. Aus Sicht der Städte und städtischen Gemeinden ist insbesondere die Angleichung des selbständigen Enteignungsverfahrens an das in den Sacherlassen vorgesehene (und in der Praxis wichtigere) kombinierte Plangenehmigungsverfahren sinnvoll. Die Gesetzesrevision beseitigt bisher bestehende Rechtsunsicherheiten, klärt verschiedene prozedurale Fragen und dürfte das Enteignungsverfahren insgesamt vereinfachen.

Im Weiteren möchten wir auf drei Aspekte der Gesetzesrevision besonders hinweisen:

Konkrete Anliegen

Bei Art. 36 Abs. 1 E-EntG wird bei den denkbaren Fallkonstellationen ein Beispiel dargestellt, bei dem für eine bestehende elektrische Leitung eine zeitlich befristete Dienstbarkeit erneuert werden muss. Hier möchten wir daran erinnern, dass es in der Praxis durchaus vorkommen kann, dass der betroffene Grundeigentümer bereit ist, das Durchleitungsrecht zu gewähren, aber mit der Höhe der Entschädigung nicht einverstanden ist. In solchen Fällen sollte es u.E. möglich sein, auf die Durchführung



eines vollständigen Enteignungsverfahrens zu verzichten. Vielmehr sollte das Verfahren auf die Festlegung der Entschädigung beschränkt werden können. Wir schlagen deshalb vor, Art. 36 so zu ergänzen, dass direkt ein Schätzungsverfahren eingeleitet werden kann, wenn sich der Enteigner und der Enteignete lediglich über die Höhe der Entschädigung uneinig sind.

Weil bei gewissen Plangenehmigungsverfahren – bspw. für Stark- und Schwachstromanlagen - mehrere Genehmigungsbehörden zuständig sind, scheint es uns sinnvoll, die Bestimmungen in Art. 38 Abs. 2 E-EntG in dem Sinne zu präzisieren, dass jeweils die zuständige Plangenehmigungsbehörde anstelle des Departements über die Enteignung entscheidet (siehe unten).

Weiter wurde in unserer verbandsinternen Konsultation die Frage aufgeworfen wie sich die Bestimmung von Art. 41, wonach der Entscheid des Departements, resp. der zuständigen Behörde beim Bundesverwaltungsgericht und anschliessend beim Bundesgericht anfechtbar sei, mit den Bestimmungen verträgt, die im Rahmen des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 ins BGG aufgenommen wurden. In Art. 83 Bst. w BGG wurde der Zugang zum Bundesgericht nämlich bei Plangenehmigungsverfahren von Stark- und Schwachstromanlagen auf Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung eingeschränkt. Hier sollte darauf geachtet werden, dass das neue EntG die mit der Energiestrategie 2050 beabsichtigte Verfahrensbeschleunigung nicht wieder rückgängig macht.

Konkrete Änderungsanträge

Wir beantragen deshalb folgende Anpassung bei der Teilrevision des Enteignungsgesetzes vorzunehmen:

- ▶ **Ergänzung von Art. 36 E-EntG, dass direkt ein Schätzungsverfahren eingeleitet werden kann, wenn sich Enteigner und Enteigneter lediglich über die Höhe der Entschädigung uneinig sind.**
- ▶ **Ergänzung von Art. 38 Abs. 3 E-EntG**
² Anstelle des Departements entscheidet die zuständige Plangenehmigungsbehörde, wenn die Enteignung in Zusammenhang mit einem Werk erfolgt, für ~~deren~~ dessen Erstellung die Gesetzgebung eine Plangenehmigung vorsieht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband